Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 5 (1915)

Heft: 9

Artikel: Der Betrieb der Kinematographen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719368

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

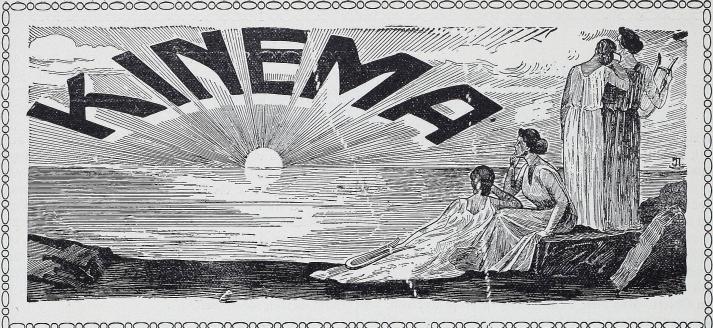
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des "Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz"

📨 📨 Organ reconue obligatoir de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse'' ∞

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14 Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fos. 15.-

00000000000

Insertionspreis ϵ :
Die viergespaltene Petit eile

30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 30 Cent.

00000000000

Annoncen-Regie: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

0000000000

Der Betrieb der Kinematographen im Kanton St. Gallen.

(Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.)

000

(In weiterer Ausführung zu der diesbezügl. Notiz in letter Nummer.) In Erledigung verschiedener Eingaben der Jugenschutzfommission St. Gallen, der städtischen Gesmeinnützigen Gesellschaft und der städtischen Schuls und Polizeibehörden erlätzt der Regierungsrat Vorschriften über den Betried der Kinematographen, wornach die Pastenterteilung an Kinematographen im Kanton St. Gallen nur unter folgenden Bestimmungen erfolgen darf:

1. Die verantwortlichen Inhaber und ihre Angestellten von Kinematographentheatern haben sich über einen flagslosen Leumund auszuweisen.

- 2. Zu verbieten sind alle unsittlichen, anstößigen oder verrohenden Darstellungen. Das gleiche Verbot gilt auch für die zu verwendende Reflame (Plakate, Flugblätter usw.).
- 3. Alle Films sind vor ihrer Darstellung einer Konstrolle durch den Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde zu unterstellen, ebenso auch die Plakate usw. Die Behörde kann zur Beurteilung der Films eine Spezialskommission von Sachverständigen beiziehen.

Im Refursfalle wird das Polizei= und Militärdepar= tement über die Zulässigkeit beanstandeter Films usw. ent= scheiden.

- 4. An den Hauptfesttagen, sowie in der Charwoche ist gemäß Art. 8 des Sonntagsruhegesetzes der Betrieb der Kinos verboten; an den übrigen Sonn- und Festtagen dürsen die Vorstellungen erst um 3 Uhr beginnen.
- 5. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch von Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen verboten, außer bei besonderen, von den lokalen Behörden bewilligten Jugendvorstellungen mit genehmigtem Programm. Der Kinematographenbesitzer ist dafür verantwortlich, daß diese Bestimmung durchgeführt wird.

Er hat für die nötige Kontrolle zu sorgen.

- 6. Für die polizeilichen Kontrollmaßnahmen ist vom Kinematographenbesitzer eine Gebühr zu entrichten, die in der Patentage enthalten ist.
- 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach den einschlägligen Strasbestimmungen des Gesetzes über den Marktwerkehr und das Hausieren und des Nachstragsgesetzes hiezu, sowie Art. 13 des Sonntagsruhegesetze an ahnden. Die sehlbaren schulpflichtigen Jugendlichen sind den Schulbehörden anzuzeigen.

Kinematographenbesitzern, die wiederholt diese Bestimmungen mißachten, ist das Patent zu entziehen oder zu verweigern.

- 8. Zur jederzeitigen Kontrolle der Kinematographen sind den Lokalbehörden und dem Polizeidepartement zushanden der Kantonspolizei Passe-Partouts abzugeben.
- 9. Diese Patentbewilligungsvorschriften sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und treten für alle Kinematographen sosort in Kraft. Die Bezirksämter und die Gemeinderäte werden eingeladen, das Nötige vorzukehren.

